Zeitschrift: NIKE-Bulletin

Herausgeber: Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe

Band: 28 (2013)

Heft: 4

Rubrik: Points de vue

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Brandschutz bedeutet Denkmalschutz

Der durch das Feuer zerstörte Saal des Zunfthauses zur Zimmerleuten in Zürich.

In früheren Zeiten legten Grossbrände teils ganze Städte in Schutt und Asche. Moderner und umfassender Brandschutz kann dies mittlerweile weitestgehend verhindern. Dennoch brennen immer wieder Gebäude bis auf die Grundmauern ab. Handelt es sich dabei um historische oder denkmalgeschützte Bauten, wie das Zunfthaus zur Zimmerleuten in Zürich, ist der Schaden besonders gross. Neben Personen- und Sachschäden kommt in solchen Fällen der Verlust unersetzlicher Kulturgüter und ideeller Werte hinzu.

Insbesondere in der Antike und im Mittelalter waren Stadtbrände sehr gefürchtet. Die mehrheitlich aus Holz gefertigten Häuser waren den Flammen meist schutzlos ausgeliefert. Einer der grössten Stadtbrände der Schweiz ereignete sich im Jahr 1405 in Bern. Das in der Brunngasse ausgebrochene Feuer zerstörte innert kürzester Zeit über 600 Häuser. Mehrere hundert Menschen verloren in den wütenden Flammen ihr Leben.

Heutzutage kommen derart heftige Stadtbrände kaum mehr vor. Die veränderte Gebäudearchitektur sowie fortschrittliche Brandschutzmassnahmen können das Ausbreiten von Feuer in der Regel verhindern. Dennoch ist die Gefahr nicht zu unterschätzen. Obwohl die Schweiz einen der höchsten Sicherheitsstandards weltweit hat, belaufen sich die Brandschäden der letzten zehn Jahre auf insgesamt knapp drei Milliarden Franken.

Grossbrand im Zunfthaus

Brände verursachen aber nicht ausschliesslich Personen- und Sachschäden. Vor allem wenn kulturhistorische Gebäude den Flammen zum Opfer fallen, entstehen auch immaterielle Schäden und unersetzliche Kulturgüter werden zerstört. So geschehen in der Nacht vom 14. auf den 15. November 2007. Damals brannte in der Zürcher Altstadt das 850 Jahre alte Zunfthaus zur Zimmerleuten mit seiner feingegliederten Sandsteinfassade und dem prachtvollen Zunftsaal fast vollständig ab. Das Feuer verwüstete den zweiten und dritten Stock des bedeutenden Baudenkmals sowie das Archiv der Zunftgesellschaft. Etliche Kostüme, Fahnen und historisch relevante Dokumente verbrannten. Ein Feuerwehrmann kam ums Leben.

Brandschutz für den Erhalt historischer Werte

Brandschutz bedeutet in erster Linie Personenschutz. Gleichwohl leistet er einen ausserordentlich wichtigen Beitrag für den Erhalt historischer Substanz. Zumal in der heutigen Zeit umfassende Brandschutzkonzepte nachträglich auch für geschichtsträchtige Bauten umgesetzt werden können. Fachplaner erarbeiten zusammen mit Spezialisten der Gebäudeversicherungen und der Denkmalpflege-Fachstellen individuelle

Prachtvoll zeigt sich der Saal nach seiner Wiederinstandsetzung.

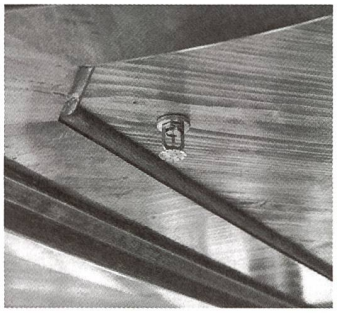

Die in die Holzdecke harmonisch integrierte Sprinkleranlage.

Lösungen. Als Grundlage dienen dabei die in der ganzen Schweiz verbindlichen Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF). Die durchgeführten Massnahmen schützen die wertvollen Gebäude umfassend und berücksichtigen zudem ihren ästhetischen Anspruch. Dies, weil sie sich meistens in das Bauwerk integrieren lassen, ohne dabei den optischen Eindruck zu stören.

Da kulturhistorische Stätten in der Regel nur tagsüber genutzt werden, können sich nächtliche Brände häufig unbemerkt ausbreiten. Folglich sind automatische Brandmelde- und Löschanlagen wesentliche Bestandteile eines optimalen Brandschutzkonzeptes. Hinzu kommen bauliche Massnahmen wie Brandabschnitte und Brandschutztüren sowie Feuerlöscher zur manuellen Bekämpfung. Ausserdem überprüfen Fachfirmen die Installationen in regelmässigen Abständen.

Wie wichtig solche Investitionen in den Brandschutz sind, zeigt das Beispiel des Zunfthauses zur Zimmerleuten. Nach dem Grossbrand 2007 beschloss die Zunft, das Gebäude wieder aufzubauen und die wertvolle Innenausstattung aufwändig zu rekonstruieren. Für insgesamt 17,5 Millionen Franken. Nur drei Jahre später, kurz vor der Wiedereröffnung, verhinderte eine Sprinkleranlage einen zweiten Grossbrand im renovierten Zunfthaus.

Peter W. Schneider
Direktor Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF

Kurzfassung des Jahresberichts 2012 der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD

Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD ist die Fachkommission des Bundes für Denkmalpflege und Archäologie. Sie berät die Departemente in grundsätzlichen Fragen dieser Bereiche, wirkt mit bei der Umsetzung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG vom 1. Juli 1966; SR 451) und bei der Vorbereitung und Nachführung der Bundesinventare von Objekten nationaler Bedeutung. Sie verfasst zuhanden der Bundes- und Kantonsbehörden Gutachten zu Fragen der Denkmalpflege und der Archäologie, nimmt auf Ersuchen des Bundesamtes für Kultur BAK Stellung zu Gesuchen um Finanzhilfe im Bereich der Denkmalpflege, fördert die Grundlagenarbeit und befasst sich mit den Entwicklungen in der Denkmalpflege und Archäologie. Sie pflegt die Zusammenarbeit und den wissenschaftlichen Austausch mit allen interessierten Kreisen. Die Arbeitsabläufe der Kommission basieren auf den rechtlichen Grundlagen des NHG, der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz sowie auf ihrem Geschäftsreglement. Im Berichtsjahr 2012 tagte die Kommission sechs Mal. Sie verabschiedete 17 Gutachten und Stellungnahmen.

Jan van Berchem (1902–1992) Kassettendecke mit religiösen Motiven, 1939, Chor der ref. Kirche in Crans-près-Céligny VD.

Zusammensetzung der Kommission

Präsident: Nott Caviezel, Prof. Dr. phil. I, Kunst- und Architekturhistoriker, Professor für Denkmalpflege, Bern.

Vizepräsidenten: Jacques Bujard, Dr ès lettres, archéologue, Conservateur des monuments du canton de Neuchâtel, Neuchâtel; Stefan Hochuli, Dr. phil., Archäologe, Leiter Amt für Denkmalpflege und Archäologie Kanton Zug, Hünenberg-See.

Mitglieder: Peter Baumgartner, Architekt, Stv. Denkmalpfleger des Kantons Zürich, Zürich; Renaud Bucher, Dr. phil., Denkmalpfleger des Kantons Wallis, Sion; Jürg Conzett, dipl. Bauingenieur ETH/SIA, Chur; Leza Dosch, Dr. phil. I, Kunsthistoriker, Chur; Pia Durisch, Architetto ETH/SIA/FAS, Lugano-Massagno; Brigitte Frei-Heitz, lic. phil. I, Kunsthistorikerin, Leiterin der Denkmalpflege Kanton Basel-Landschaft, Pratteln; Bettina Hedinger, Dr. phil., Archäologin und Kunsthistorikerin, Denkmalpflegerin und Stv. Amtsleiterin, Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Frauenfeld; Eduard Müller, lic. phil. I, Kunsthistoriker, Denkmalpfleger des Kantons Uri, Seelisberg; Sabine Nemec, Architecte dipl. EPFL, Directrice de l'Office du patrimoine et des sites du canton de Genève, Conservatrice cantonale des monuments, Genève; Doris Warger, Konservatorin/Restauratorin SKR, Frauenfeld; Karin Zaugg Zogg, lic. phil. I, Kunsthistorikerin, Denkmalpflegerin der Stadt Biel, Ligerz; Bernard Zumthor, Dr ès lettres, historien de l'art et de l'architecture, Genève.

Sekretariat: Vanessa Achermann, lic. phil. I, Kunst- und Architekturhistorikerin, Bern.

Ständige KonsulentInnen: Hans-Peter Bärtschi, Dr. sc. techn., dipl. Arch. ETH/SIA; Ernst Baumann, dipl. Bauing. HTL/STV; Rudolf Bruhin, Orgelexperte; Eugen Brühwiler, Prof. Dr. sc. techn., dipl. Bauing. ETH/SIA; Guido Hager, Landschaftsarchitekt BSLA; Anne de Pury-Gysel, Dr. phil., Archäologin; Lukas Högl, Dr. sc. techn., dipl. Arch. ETH; Paul Raschle, Dr. sc. nat., Biologe; Enrico Riva, Prof. Dr. iur.; Stefan Trümpler, Dr. phil., Kunsthistoriker.

Grundsätzliches

2012 wurde vom Bundesamt für Energie BFE ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet, das die innerhalb der «Energiestrategie 2050» vorgesehene Revision des Energiegesetzes (EnG vom 26. Juni 1998; SR 730.0) zum Gegenstand hatte. Da die vorgesehene Anpassung auch das Aufgabengebiet der EKD betrifft und die neu vorgeschlagene Einführung einer dreimonatigen Bearbeitungsfrist für Kommissionsgutachten direkt in die Arbeitsweise der beiden Schwesterkommissionen ENHK und EKD eingreifen würde, äusserte sich die EKD am 31. Juli 2012 innerhalb der Ämterkonsultation. Dabei wurden grundsätzliche Zielsetzungen der Energiestrategie, Energie zu sparen und den Energieverbrauch vermehrt durch einheimische erneuerbare Energie zu decken, von der EKD sehr befürwortet. Einige wenige vorgesehene Artikel gaben aber Anlass zu grossen Bedenken und führten zu entsprechenden Änderungsanträgen.

Zum einen störte sich die EKD stark an zwei Artikeln, welche die Nutzung von erneuerbarer Energie und ihren Ausbau pauschal zum na-

tionalen Interesse erhob und einzelnen Produktionsanlagen ab einer bestimmten Grösse ein «besonderes» nationales Interesse beimass, das explizit gleich- oder höherwertig wie das Erhaltungsinteresse an Objekten in den Bundesinventaren des Natur- Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutzes sei. Diese aus Sicht der EKD höchst problematische, ja unannehmbare Freigabe der nationalen Bundesinventarobjekte zuungunsten der gemäss Art. 78 der Bundesverfassung grundsätzlich gleichberechtigten Zielsetzungen des NHG wurde durch einen zweiten Artikel zusätzlich akzentuiert. Dieser Artikel legte nämlich fest, dass auch kleinere Anlagen, welche diese bestimmte Grösse nicht erreichen, vom UVEK als Anlagen von nationaler Bedeutung deklariert werden können. Die EKD beantragte die Streichung dieser Vorwegnahme und Eliminierung der Interessensabwägung und beantragte, dass für die Zuerkennung eines nationalen Interessens eine ausgewogene Schutz- und Nutzungsplanung für den entsprechenden Energieträger zwingend vorliegen müsse.

Die EKD forderte zum anderen, dass innerhalb der zu begrüssenden Festsetzung einer Gesamt-Planung hinsichtlich der Wassernutzung nicht nur wie vorgesehen optional, sondern zwingend auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnet werden müssen, die freizuhalten sind. Die Kommission verlangte die Ergänzung, dass dabei die Objekte von Bundesinventaren nach NHG besonders zu berücksichtigen sind.

Schliesslich äusserte sie sich auch kritisch zu einigen Festsetzungen sowie den Erläuterungen eines Artikels, der Energieeinsparungen im Gebäudebereich vorsieht. Hier galt ihre Kritik vor allem einer pauschalen Regelung, kantonale und kommunale Bauvorschriften mit einem maximalen Höhen- respektive Ausdehnungszuschlag von 20 cm für energetische Sanierungen zu umgehen. Da diese Bauvorschriften oft auch ortsbildtechnischen Erfordernissen Rechnung tragen, beantragte die EKD, diesen Passus ersatzlos zu streichen und den Artikel mit einem Hinweis auf den besonderen Stellenwert von schützenswerten Ortsbildern und Denkmäler zu ergänzen.

Die EKD ist der Überzeugung, dass in der Energiestrategie 2050 die Priorität für den Ausbau erneuerbarer Energie in erster Linie auf Gebiete ausserhalb von BLN-Objekten und auch ausserhalb und in gebührlicher Distanz von Ortsbildern von nationaler Bedeutung gemäss ISOS gelegt werden muss. Dies schliesst die Realisierung einzelner Vorhaben von strategischer Bedeutung oder mit nur geringfügigen Auswirkungen auf die Schutzobjekte nicht aus.

Gutachten und Stellungnahmen

In chronologischer Reihenfolge: BE Nidau: Archäologie im Projektperimeter der städtebaulichen Vision AGGLOlac; VD Crans-près-Céligny: Valeur du décor intérieur de l'église et de sa restauration; *UR Bürglen: Neubau Güterweg Acherberg; VD Grandson: Château, mesures prévues par la commission de construction; LU Luzern: Hochhausstandort beim Hotel Seeburg; *TG Steckborn: Umbau / Abbrüche / Neubau Areal Turmhof und Neubau eines Stegs; ZG Zug: Unterschutzstellung Restaurant Rötelberg, Blasenbergstrasse 15; *UR Bürglen: Neubau Güterweg Acherberg, ergänzende Unterlagen; *TI Bellinzona: Stazione viaggiatori FFS, demolizione e nuova costruzione; BE Kirchlindach: Entwurf der Richtlinien für den Umgang mit Materialien und Formen im Innern und am Äussern der Siedlung Halen bei zukünftigen Sanierungen und Umbauten; *TG Kreuzlingen: Dreispitzpark, Planung eines Stadthauses; BE Bundesamt für Energie: Energiestrategie 2050; SG St. Gallen: Kathedrale, Neugestaltung Altarzone; SG Flums: Schutzwürdigkeit der ehemaligen Arbeitersiedlung Neudorf; *LU Luzern: Gletschergarten, Machbarkeitsstudie – Voranfrage; SG Grabs: Schloss Werdenberg, Erneuerung Toilettenanlage im Rossstall und Bau eines neuen Empfangsgebäudes im Schlosshof; *SG St. Gallen: Mobilfunkantenne Goliathgasse 28. (*gemeinsam mit ENHK).

Zur Kirche von Crans-près-Céligny VD: Die Fragen, denen sich die Kommission bei der Erarbeitung ihrer Fachgutachten gegenübergestellt sieht, sind über das Jahr hinweg thematisch breit gefächert. Diese Vielfalt stellt hohe Anforderungen an die jeweiligen Gutachten, bedeutet aber stets auch eine grosse Bereicherung der Kommissionsarbeit. Die Vertiefung gestellter Fragen eröffnet neue Horizonte, und hin und wieder führt die Beschäftigung mit wenig bekannten Objekten zu grundsätzlichen und deshalb weitreichenden Beurteilungen, die exemplarischen Charakter haben mögen. Diese Erfahrung machte die Kommission im Zusammenhang mit dem Gutachten zur kantonal denkmalgeschützten kleinen Kirche von Crans-près-Céligny VD, für die eine eingreifende Erneuerung vorgesehen war. Der Fall ist insofern bemerkenswert,

Jan van Berchem (1902–1992)
Engel mit Vers aus Eph. 2,8, Wandmalerei, 1939, nördliche Schiffwand der ref. Kirche in Crans-près-Céligny VD.

als die geplanten Massnahmen die aussergewöhnliche Ausstattung des Innenraums betrafen, die bei der Bauherrschaft keine grosse Wertschätzung genoss. Der kleine Bau aus der Zeit an der Schwelle zum 16. Jahrhundert erfuhr verschiedene bauliche Veränderungen, namentlich am Ende des 19. Jahrhunderts. Die letzte Neugestaltung, die 1936 unter der Leitung des Architekten Jean Falconnier erfolgte, hatte vom Gedanken eines Gesamtkunstwerks ausgehend auch die komplette Ausmalung von Schiff und Chor samt einer mit Symbolen des christlichen Glaubens bemalten Kassettendecke zur Folge. Für die Malereien zeichnete Jean van Berchem (1902–1992) verantwortlich, der im Umfeld des 1919 gegründeten «Groupe de Saint-Luc» zur Malerei gefunden hatte und später im Kreis bedeutender Künstler des «renouveau de l'art sacré» arbeiten konnte. Zu ihnen gehörten etwa Maurice Denis, Alexandre Cingria, Marcel Poncet, Emilio Beretta, Gino Severini und andere. Freilich, die in lebendigen Farben gehaltene Ausmalung des Innenraums, der für die 1930er-Jahre typische Stil figürlicher Darstellungen und der für protestantische Gebiete erstaunlich explizite Reichtum an christlicher Symbolik in traditioneller Emblematik ist ungewöhnlich und mag auf den ersten Blick sogar befremdlich wirken. Doch gerade in dieser Andersartigkeit, im eingelösten Anspruch eines noch weitgehend erhaltenen kleinen Gesamtkunstwerks erkannte und erkennt die Kommission den besonderen Wert dieses Kirchenraums, den es möglichst zu erhalten und zu schützen gilt. Spezialisten und Kennern war dieses besondere Denkmal in ihren Untersuchungen nicht verborgen geblieben. Die klaren Empfehlungen der EKD mögen dazu beitragen, eine sorgfältige Instandsetzung dieses bemerkenswerten Innenraums samt Ausstattung zu erwirken und darüber hinaus beispielhaft den Sinn und das Verständnis für die Werke aus der bedeutsamen Zeit der Erneuerung der kirchlichen Kunst in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu befördern.

Inventare

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS: Im Jahr 2012 setzte der Bundesrat die revidierten Aufnahmen des ISOS für mehrere Kantone in Kraft, zunächst am 1. Mai 2012 für die Kantone Bern und Solothurn, danach am 1. Dezember 2012 für die Kantone St. Gallen, Waadt und Zürich. Das ISOS im Kanton St. Gallen wurde ausserdem vollständig aktualisiert, und auch die Bereinigung des Inventars für die Kantone Zürich (Zürichsee und Konaueramt) und Waadt (Bezirk Jura-Nord Vaudois) wurde weitergeführt. Publikationen 2012: Der Band über den Kanton Basel-Stadt wurde im Frühling publiziert, der Band «Unteres Emmental» des Kantons Bern erschien im Sommer, der Kanton Solothurn als Doppelband im Herbst.

Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS: Das Jahr 2012 stand aus Sicht der historischen Verkehrswege im Zeichen einer markanten und erfreulichen Zunahme von Gesuchen der Kantone um Finanzhilfen nach Art. 13 NHG für Massnahmen zur Erhaltung historischer Verkehrswege. Zusammen mit dem externen Fachdienstleister für das Dossier Historische Verkehrswege führte das ASTRA mehrere Workshops für die Verantwortlichen der Fachstellen der Kantone nach Art. 25 Absatz 2 NHG durch. Die Kantonsvertretungen konnten dabei individuell umfassend über die Bundesaufgaben und die Rolle der Kantone beim Schutz historischer Verkehrswege orientiert werden.

Rechtlicher Rahmen: Im Dezember hat das BAK eine «Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung» veröffentlicht. Diese Empfehlung, die sich auf das Bundesgerichtsurteil vom 1. April 2009 betreffend Fall Rüti (BGE 135 II 209) stützt, verdeutlicht die Verpflichtung, die Bundesinventare in der Erfüllung der bundeseigenen sowie der kantonalen und kommunalen Aufgaben zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wurde auch ein Rechtsgutachten mit dem Titel «Zur Bedeutung des Bundesgerichtsentscheides Rüti (BGE 135 II 209) für das ISOS und das IVS» publiziert. Diese Dokumente können auf der Internetseite des ISOS eingesehen werden.

Vertretungen und Kontakte

Auf Einladung und in Vertretung der EKD nahmen der Vizepräsident Dr. Jacques Bujard am 11./12. Mai an der Mitgliederversammlung von ICOMOS Suisse in Lausanne und Sarraz und der Kommissionspräsident am 5./6. September an der Jahrestagung der ENHK in Fribourg teil. Mit Referaten von Anne de Pury-Gysel, Enrico Riva, Peter Baumgartner, Karin Zaugg Zogg und Nott Caviezel war die Kommission am 2. und 3. November mehrfach an der Weiterbildungstagung «Kulturgut in Bewegung, über Ortsgebundenheit und Ortswechsel / Patrimoine culturel en mouvement, immobile, mobile ou déplacé» (formation continue NIKE BAK ICOMOS) vertreten. Am 21. August 2012 empfing Bundesrat Alain Berset den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten zu einem Gespräch. Es ging darum, die Arbeit und Arbeitsweise der EKD darzulegen und den Bundesrat für das öffentliche Interesse an der Denkmalpflege zu sensibilisieren. Bundesrat Berset hat sich den denkmalpflegerischen Anliegen gegenüber sehr interessiert gezeigt und erachtet das Wirken der EKD als wichtig.

Die EKD war in sechs Institutionen und Gremien vertreten. Besonders eng war die Zusammenarbeit mit der ENHK. Mit der Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege im BAK fand ein regelmässiger Austausch statt. Weitere Kontakte bestanden zum Bereich IVS im ASTRA.

Der vollständige Jahresbericht (d/f/i) kann auf der Website der EKD heruntergeladen werden: www.bak.admin.ch/kulturerbe/04273/04293/04294

Bern, 16. Mai 2013
Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, Sekretariat, 3003 Bern, T 031 322 92 84, ekd@bak.admin.ch